

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch

Informationen aus dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) November 2019

Änderung bei der persönlichen E-Mail-Adresse in der Kantonsverwaltung

Per 1. Januar 2020 tritt im Kanton Bern die Direktionsreform (UDR) in Kraft. Da mit der UDR sechs von sieben Direktionen neue Namen erhalten, gilt es für Tausende von Mitarbeitenden, per Ende Jahr ihre E-Mail-Adressen anzupassen. Diese Gelegenheit wird genutzt, um in der Kantonsverwaltung die Adressensystematik zu vereinfachen. Das heisst konkret: **Die aktuelle E-Mail-Adresse vorname.nachname@direktion.be.ch wird abgelöst durch vorname.nachname@be.ch.** Somit entfällt der Name der Direktion nach dem At-Zeichen.

Die aktuellen Mailadressen der Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung funktionieren noch bis am 31. Dezember 2020. Daher bitten wir Sie, baldmöglichst nur noch die neuen E-Mail-Adressen zu verwenden, wenn Sie mit einer oder einem Angestellten der Kantonsverwaltung in Kontakt treten.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird aufgrund der Direktionsreform ab Januar 2020 neu Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) heissen.

Umsetzung kantonales Behindertenkonzept: Vorliegen des Rechtsetzungskonzepts zur Behindertenhilfe

Seit anfangs Juli 2019 ist das Rechtsetzungskonzept zur Behindertenhilfe vorliegend. Zwischenzeitlich wurde der Regierungsrat in Kenntnis gesetzt und auch der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates wurde im September 2019 Bericht erstattet.

Das auf Basis der Resultate einer Zwischenanalyse und des Pilotprojekts erarbeitete Rechtsetzungskonzept dient als Grundlage für den nun laufenden Rechtsetzungsprozess. Bis anfangs 2020 wird die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen Gesetzesentwurf für die Ausrichtung der kantonalen Behindertenhilfe ausarbeiten. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat wird der Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben. Die GEF geht aktuell davon aus, dass die Umsetzung des Behindertenkonzepts per 2023 erfolgen kann.

Im Rechtsetzungskonzept ist die grundsätzliche Richtung für die weiteren Arbeiten dargelegt; an dieser wird festgehalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der nun zu erarbeitende Gesetzesentwurf vor allem in Detailfragen vom Rechtsetzungskonzept abweichen kann.

Das interne Dokument ist ausschliesslich auf Deutsch vorliegend. Falls gewünscht, ist die GEF gerne bereit, das Rechtsetzungskonzept gegenüber Organisationen und Verbänden vorzustellen.



Umsetzung kantonales Behindertenkonzept: Auflösung IndiBe

Anfangs 2020 werden alle Menschen, die im Pilot mitgemacht haben, mit VIBEL2 abgeklärt sein und eine entsprechende Kostengutsprache haben. Bis zur definitiven Einführung des Behindertenkonzepts per 2023 werden kaum mehr Abklärungen benötigt. Aus diesem Grund entschied das ALBA, die Abklärungsstelle IndiBe per Ende März 2020 aufzulösen.

Das ALBA ist mit Mitarbeitenden der Abklärungsstelle in Kontakt, um Formen der Wissenssicherung und der Zusammenarbeit zu klären. Für Härtefälle besteht auch die Möglichkeit, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Zudem zeichnet sich ab, dass Zwischenlösungen gefunden werden können, um die notwendigen Abklärungen bis zur Einführung sicherstellen zu können.

Umsetzung kantonales Behindertenkonzept: Besitzstandwahrung bei Teilnehmenden im Pilot Berner Modell

Die teilnehmenden Personen wurden im September 2019 darüber informiert, dass der Pilot formell beendet wird. Allen Teilnehmenden mit Kostengutsprache mit VIBEL2 wird eine Besitzstandwahrung gegeben. Dies bis spätestens nach Ende der Einführung des neuen Systems, was voraussichtlich per 2026 der Fall sein wird (Start der Einführung 2023).

Wir stellen jedoch fest, dass viele Menschen im Pilot hohe Erwartungen hatten bzw. haben. Im Rahmen des Piloten wurden auf einer unsicheren Rechtsgrundlage Realitäten geschaffen, die gewichtige Auswirkungen auf die involvierten Menschen mit Behinderung und ihr Umfeld haben. So leben mit der Finanzierung nach dem Berner Modell mehrere Menschen neu in einem sehr aufwändigen privaten Setting, das mit einer Testversion eines Abklärungsinstruments aufgebaut wurde. In einzelnen Fällen kündigten beispielsweise die Eltern ihre Stelle, um mit den verfügbaren Mitteln ihr Kind zu betreuen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Einführung des Behindertenkonzepts solche Settings nicht mehr in gleicher Form gewährleistet werden können. Es tut mir aufrichtig leid, dass wir des Kantons solche Situationen geschaffen haben. Wenn Ihr von Betroffenen darauf angesprochen werdet, dürft Ihr mir diese Anfragen gerne weiterleiten.

Information zu MiGeL (Bereich ambulant und stationär)

Hilfe und Pflege zu Hause

Für das Jahr 2018 werden die effektiven MiGeL-Kosten in Fremdanwendung, die von den Krankenversicherern nicht übernommen wurden (Total der Kosten abzüglich der von den Krankenversicherern zurückerstatteten Kosten), durch den Kanton nachträglich abgegolten. Zu diesem Zweck können die bernischen Spitex-Organisationen, freiberuflichen Pflegefachpersonen sowie die ausserkantonalen Spitex-Organisationen und freiberuflichen Pflegefachpersonen, die 2018 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern pflegten, der GEF seit August 2019 die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen. Der Rechnung beigelegt werden muss ein Schreiben, in welchem die Spitex-Organisation/ freiberufliche Pflegefachperson mit Unterschrift bestätigt, dass es sich um die effektiven, im Jahr 2018 von den Krankenversicherern nicht übernommenen MiGeL-Kosten in Fremdanwendung handelt. Ausserdem muss mit der Rechnungsstellung ein buchhalterischer Nachweis des Rechnungsbetrags eingereicht werden. Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) behält sich vor, im Einzelfall Detailnachweise zu verlangen.

Alters- und Pflegeheime:

Die rückwirkende Abgeltung der MiGeL-Kosten für das Jahr 2018 (Januar bis Dezember) für Alters- und Pflegeheime erfolgt analog der Abgeltung der MiGeL-Kosten für das Jahr 2019. Für das Jahr 2019 wurde eine pauschale Abgeltung pro Pflegeminute ab der Pflegestufe 3 festgelegt. Zu diesem Zweck ist für die bernischen sowie für die ausserkantonalen Alters- und Pflegeheime mit Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern ein entsprechendes Abrechnungsformular auf der Internetseite der GEF bzw. des ALBA aufgeschaltet.

Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (HWSL)

Der Leistungsvertrag HWSL umfasst die Versorgungspflicht für die Zielgruppe von Personen mit kognitiven oder psychischen Erkrankungen, die sich selbst gefährden, den eigenen Haushalt nicht selbstständig führen können und unter medizinischer Behandlung stehen (Attest durch Arztzeugnis). Eine Ausweitung der Anspruchsgruppe auf weitere Personengruppen, bspw. mit Mobilitätseinschränkungen, ist nicht vorgesehen. Dies soll über eine Kombination von hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen geschehen, weshalb der Kanton Mindestanforderungen an die Kompetenzen der ausführenden Personen stellt

HWS-Leistungen sind keine Pflegeleistungen gemäss KVG und werden folglich von den Krankenversicherern höchstens über die Zusatzversicherung finanziert. Die Kantone und Gemeinden (als Restfinanzierer) sind nicht verpflichtet, sich an den Kosten für diese Leistungen zu beteiligen. Mit der Beitragsgewährung des Kantons, der im Leistungsvertrag 2020 CHF 17.45 pro Stunde beträgt, geht der Kanton über die obligatorischen Leistungen gemäss Sozialversicherungsrecht hinaus.

Die Spitex-Organisation darf den Klienten gemäss AVB maximal denjenigen Betrag pro Stunde verrechnen, der in Art. 17 Abs. 2 der Einführungsverordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz (EV ELG; BSG 841.311) vorgesehen ist (CHF 46 pro Stunde plus CHF 5 Wegpauschale, die maximal einmal pro Tag erhoben werden darf).

Abgeltung Pflege ambulant und stationär

Der Vertrag betreffend Pflegeleistungen in der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) konnte in einigen Bereichen vereinfacht werden. So wurden beispielsweise die Spezialabgeltung für Koordinationsleistung sowie die Hälfte der Pauschale für die Neuklientinnen und Neuklienten kostenneutral auf die Leistungen für Abklärung und Beratung, für die Grund- sowie für die Behandlungspflege umgelegt. Dies vereinfacht die Abläufe bei den Leistungserbringenden, indem sie nicht mehr separat für Koordinationsleistungen Reporting-Listen führen und diese gesondert abrechnen müssen.

Die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Änderung der KLV und die damit einhergehende Senkung der Beiträge der Krankenversicherer im Spitex-Bereich führt dazu, dass der Kanton Bern die Kantonsbeiträge an die Restkosten Pflege im ambulanten Bereich entsprechend erhöht.

Mit der am 30. Oktober 2019 vom Regierungsrat verabschiedeten Änderung der Sozialhilfeverordnung wurden die angepassten Kantonsbeiträge hinsichtlich der Pflegerestfinanzierung im ambulanten und stationären Bereich verabschiedet. Die Unterlagen aus der Regierungsratssitzung (RRB und Vortrag) sind auf folgender Internetseite einsehbar: www.rr.be.ch > Regierungsratsbeschlüsse > Suche RRB > RRB Nr. 1142/2019

Privat- und Sonderprivatauszüge der Mitarbeitenden in Institutionen im Bereich Kinder/ Jugendliche und Erwachsene

Ende August 2019 wurden alle Trägerschaften per Weisung aufgefordert, bei allen angestellten Mitarbeitenden den Privat- und Sonderprivatauszug einzufordern. Im Wissen, dass diese Überprüfung innerhalb der Institutionen einige Zeit in Anspruch nehmen wird, hat das ALBA auf die Setzung einer Frist verzichtet. Aufgrund diverser Rückfragen präzisieren wir hiermit die Erwartungen des ALBA als Bewilligungsbehörde: Das ALBA verzichtet auf eine systematische Überprüfung; die Verantwortung zur Umsetzung liegt bei den Institutionen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Privat- und Sonderprivatauszüge systematisch eingeholt werden. Im Rahmen von Aufsichtsbesuchen wird das ALBA den Stand der Umsetzung allenfalls aufnehmen.

Informationsveranstaltung SOCIALBERN, Gastreferat von Astrid Wüthrich und Thomas Schüpbach über die Verantwortung von Trägerschaften

Astrid Wüthrich und Thomas Schüpbach hielten anlässlich der Informationsveranstaltung von SOCIALBERN zu den Aufgaben und der Verantwortung von Trägerschaften ein Inputreferat, in dem aus Sicht des Kantons die Aufgaben der Trägerschaften, aber auch der Institutionsleitung dargestellt sind. Die Präsentation zum Gastreferat ist diesem Mail angehängt.

Konsultation zur Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 des Kantons Bern

Die GEF führt bis anfangs Januar 2020 ein Konsultationsverfahren zur Gesundheitsstrategie 2020-2030 des Kantons Bern durch. Zentrales Element der neuen Strategie ist die Förderung der integrierten Versorgung.

Der Kanton Bern verfügt über eine breite Palette an Berichten und Konzepten, die strategische Aspekte zur gesundheitlichen Versorgung der Berner Bevölkerung enthalten. Allerdings fehlt bisher eine übergeordnete Gesundheitsstrategie. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Die Gesundheitsstrategie soll aufzeigen, wie sich das Gesundheitswesen im Kanton Bern mit seinen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken aktuell präsentiert und welche Ziele und Entwicklungen im Kanton Bern angestrebt werden.

Nach der Verabschiedung der konsolidierten Gesamtstrategie durch den Regierungsrat und der Kenntnisnahme dieser Strategie durch den Grossen Rat, sollen Teilstrategien und operative Ziele je Versorgungsbereich entwickelt werden.

Bis am 10. Januar 2020 kann zur Gesundheitsstrategie Stellung genommen werden. Das Strategiedokument und weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite der GEF www.gef.be.ch > Die Direktion > Über die Direktion > Aktuell > Konsultation zur Gesundheitsstrategie 2020-2030 (Medienmitteilung vom 7. Oktober 2019) > Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030 (PDF).